

Einschreiben

Brugg, 27. August 2026

Gemeinde Hergiswil b. W.
Bauverwaltung
Dorfstrasse 24
Postfach 17
6133 Hergiswil b. W.

Zuständig: Sarah Stübi
Auftrags-Nr.: 255155
Dokument: Begleit- und Begründungsschreiben zum
Baugesuch

**Baugesuch Ersatzneubau Elterntierstall, Blüömmatt Parzelle Kat.- Nr. 200, GB Hergiswil b. W.
von Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4056 Basel
Begleit- und Begründungsschreiben**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren

In der oben genannten Angelegenheit hat die Bell Schweiz AG den Schweizer Bauernverband, Abteilung Agriexpert, beauftragt, sie zu beraten und bei der Ausarbeitung der Baugesuchsunterlagen zu unterstützen. In der Beilage erhalten Sie das Baugesuch in eingangs erwähnter Angelegenheit.

1. Ausgangssituation

Die Bell Schweiz AG (nachfolgend Gesuchstellerin genannt) ist Eigentümerin der Grundstücke Parzelle Kat.-Nr. 200 in Hergiswil b. W., Parzellen Kat.-Nr. 183 und 343 in Luthern und Parzelle Kat.-Nr. 606 in Ufhusen. An allen vier Standorten bestehen Stallungen für die Geflügelzucht (Elterntierpärke) à je rund 8500 Tiere. Da die Stallungen, heute rund 55-jährig, nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Tierwohl, Hygiene, Energieverbrauch, Arbeitsprozesse etc.) entsprechen, besteht die Absicht die Elterntierpärke durch Ersatzneubauten zu ersetzen.

Erste Abklärungen im Jahr 2018 zeigten, dass eine Entwicklung auf den betroffenen Grundstücken mit den Ausnahmebestimmungen nach Art. 24c RPG und Art. 37a RPG nur eingeschränkt möglich ist. Aus diesem Grund wurde der Beschluss gefasst, den Standort Entenbach (Parzelle Kat.-Nr. 183 in Luthern) aufzugeben und an den anderen drei Standorten mittels einer Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen festzulegen, die eine Entwicklung der Stallungen raumplanungsrechtlich möglich machen sollten.

An den Standorten Blüömmatt (Parzelle Kat.-Nr. 200 in Hergiswil b. W.) und Knubel (Parzelle Kat.-Nr. 343 in Luthern) konnten die Speziallandwirtschaftszonen festgelegt werden. Die Speziallandwirtschaftszone am Standort Eimatt (Parzelle Kat.-Nr. 606 in Ufhusen) wurde bei der Gemeindeversammlung abgelehnt.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt nun gemäss den festgelegten Bestimmungen für die Speziallandwirtschaftszone an den Standorten Blüömmatt in Hergiswil b. W. und Knubel in Luthern Ersatzneubauten für 10'600 Elterntiere zu erstellen. Der Standort Eimatt in Ufhusen soll wie bestehend mit 8500 Tieren weiter betrieben werden. Nach Inbetriebnahme der beiden Ersatzneubauten Blüömmatt und Knubel wird der Standort Entenbach in Luthern aufgegeben.

2. Bauprojekt

Der projektierte Ersatzneubau Elterntierstall ist 37.24 Meter breit und 59.79 Meter lang. Das Stallgebäude umfasst eine Stallgrundfläche von 1'627.1 m² und ermöglicht mit der Anordnung von zwei Reihen Legenestern die Haltung von 10'600 Elterntiere. Beidseitig des Stalls (ost- und westseitig) sind zwei komplett geschlossene Kaltscharräume à je 139.17 m² vorgesehen. Diese sollen die sonst üblichen offenen Wintergärten ersetzen, die das Tierwohl erhöhen. Auf der nördlichen Gebäudeseite als Verlängerung der beidseitigen Kaltscharräume sind weiter ein Materialraum (15 m²) und ein Tankraum (15 m²) geplant.

Am südlichen Ende des Ersatzneubaus sind die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen vorgesehen. Dazu gehören im Erdgeschoss ein Sortierraum für die Eier (109.93 m²), ein Bruteierlager (18.41 m²), ein Leergutlager (21.57 m²), ein Materiallager (11.87 m²), ein Kadaverraum (6.43 m²) und ein Heizungsraum (18.60 m²). Im Obergeschoss (erschlossen über eine Aussen und Innentreppe) befinden sich eine Hygieneschleuse (29.85 m²), ein Büro-/ Küche-/ Aufenthaltsraum (91.44 m²) und ein Lagerraum (38.92 m²). Am nördlichen Ende des Ersatzneubaus im Obergeschoss ist die Abluftreinigungsanlage geplant.

Auf der Nordwestseite des Daches ist weiter eine PV-Anlage (138.6 kWp) geplant. Das Farb- und Materialkonzept ist den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

2.1. Lüftung

Die Lüftung des projektierten Neubaus erfolgt über eine Gleichdrucklüftung. Das heisst die Frischluft wird über Kamine mit Ventilatoren in den Stall geblasen und über die Ventilatoren der Abluftreinigungsanlage wieder aus dem Stall geführt. Vorliegend werden acht Kamine im Dach für die Zuluft und 5 Kamine für die Abluftreinigungsanlage für die Abgabe der Abluft realisiert. Die benötigte Luftkapazität zur Belüftung des Stalls mit 10'600 Tieren liegt bei 125.08 m³/h. Die Gleichdrucklüftung ermöglicht gegenüber einer herkömmlichen Unterdrucklüftung eine deutliche Energieeinsparung. Durch die exakt gesteuerte Vermischung der ankommenden Frischluft mit der warmen Raumluft benötigt es weniger Energie zur Wärmeproduktion.

Die projektierte Abluftreinigungsanlage ist ein einstufiger Chemowäscher (POLLO-L) der Firma INNO+ B.V. aus Holland. Die Anlage ist mit dem Prüfbericht Nr. 6344 DLG zertifiziert.

2.2. Heizung

Zur Heizung des Stallgebäudes ist eine Holzpelletsheizung mit einer Leistung von 120 kW vorgesehen. Der Stall hat einen Wärmebedarf von rund 95 kW.

3. Raumplanungsrechtliche Beurteilung

3.1. Übergeordnete Interessen

Der Projektstandort wird auf Bundesebene von keinem Schutzinventar (ISOS, BLN, Wildtierkorridor etc.) tangiert. Auch im kantonalen Richtplan sind keine speziellen Überlagerungen ersichtlich. Gemäss dem Nutzungsplan

Seite 3|9

der Gemeinde Hergiswil b. W. befindet sich der Projektstandort in der Speziallandwirtschaftszone. Überlagerte Schutzinteressen sind keine ersichtlich.

3.2. Zonenkonformität

Gemäss Art. 16a Bau- und Zonenreglements (BZR) von Hergiswil b. W. ist die Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt eine Zone gemäss Art. 54 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz des Kanton Luzerns. Zulässig sind Bauten und Anlagen für den Betrieb einer Geflügelhaltung. Wohnnutzungen sind nicht erlaubt. Es dürfen maximal 10'600 Tiere gehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren hat der Gesuchsteller die Nachweise zu erbringen, wie die Tierschutzbestimmungen, die Anforderungen bezüglich Ammoniakemissionen, die FAT-Mindestabstände und der Lärmschutz eingehalten werden können, soweit diese Nachweise nicht bereits im Ortsplanungsverfahren erbracht worden sind. Gemeinde legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen für eine gute Eingliederung in die landschaftliche Umgebung sowie den ökologischen Ausgleich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest. Die Eingliederung und der ökologische Ausgleich sind mit verschiedenen natürlichen Elementen gestaltbar und sollen auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Bei der Bepflanzung sind einheimische standorttypische Arten zu wählen.

Der projektierte Ersatzneubau Elterntierstall ermöglicht die maximale Haltung von 10'600 Elterntiere und erfüllt damit die Bestimmungen gemäss Art. 16a BZR Hergiswil bei Willisau. Die erforderlichen Nachweise hinsichtlich Ammoniakemissionen, Mindestabständen von Tierhaltungsanlagen und Lärmschutz, werden unter den Ziffern 4.1 - 4.3 erbracht.

Wir beantragen den Ersatzneubau gemäss Art. 16a BZR Hergiswil b. W. zu bewilligen und falls zusätzlich notwendig die entsprechenden Gestaltungsauflagen für die Einpassung in die landschaftliche Umgebung festzulegen.

4. Umweltrechtliche Beurteilung

4.1. Geruch

Es gelten die Bestimmungen der LRV⁴, insbesondere Anhang 2 Ziffer 51 (Mindestabstand / Lüftungsanlagen). Die Beurteilung erfolgt aufgrund des FAT-Berichts Nr. 476.

Der Mindestabstand muss gegenüber Wohnzonen eingehalten werden. Bewohnten Zonen, welche neben der Wohnnutzung mässig störende Gewerbebetriebe zulassen, ist jedoch ein höheres Mass an Geruchsimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten (Wohn- und Gewerbebezonen, Dorfzonen, Kernzonen oder Gebäuden mit Möglichkeit zur Umnutzung zu Wohnzwecken) kann der Mindestabstand auf 70% reduziert werden. Gegenüber Wohnbauten in der Landwirtschaftszone kann der Mindestabstand auf 50% reduziert werden.

Im vorliegenden Fall muss der Abstand zu den Bauzonen Wohnzone (C) und Arbeitszone sowie zu den betriebsfremden Wohnhäuser LGV-Nrn. 362 und 263 in der Landwirtschaftszone eingehalten werden (vgl. Abbildung 1).

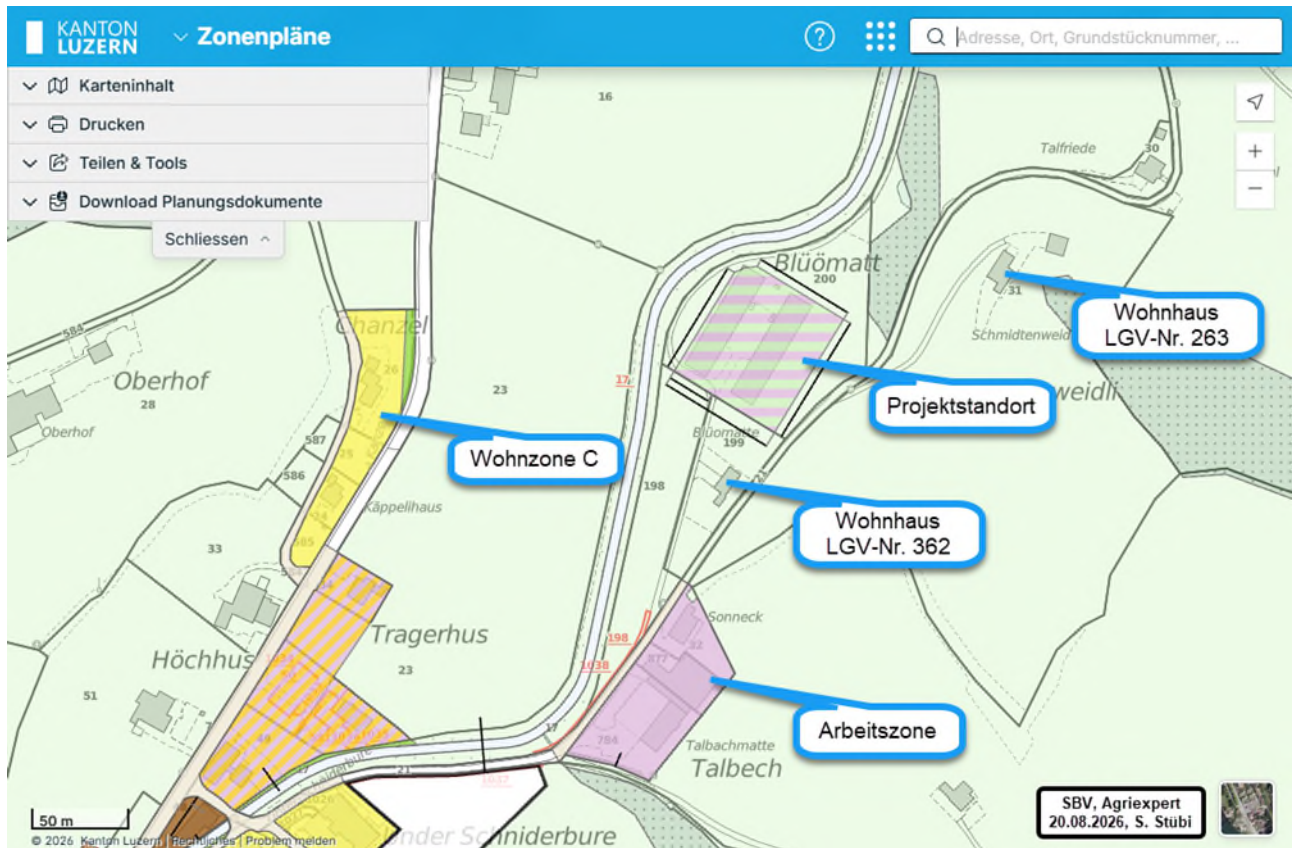


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Zonenplan mit dem Projektstandort und den umliegenden Bauzonen und betriebsfremden Wohnhäuser in der Landwirtschaftzone

Gemäss der Berechnung Mindestabstände nach FAT-Bericht 476 ist unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren (Höhenlage: 10% Abschlag betr. Höhenlage, Hofdüngerproduktion: 10% Abschlag betr. Vorwiegend Festmist, Lüftung: 20% Zuschlag betr. Schutzobjekt im Nahbereich und Geruchsreduzierung Stallluft: 50% Abschlag betr. Abluftreinigungsanlage, geschlossener Stall), der nachfolgende Mindestabstand einzuhalten (vgl. Beilage 1).

Wohnzone:	78 Meter
Gemischte Zone:	55 Meter
Landwirtschaftzone:	39 Meter

Wie gemäss dem Plan "Hüllkurven" (vgl. Abbildung 2) gesehen werden kann, können die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Seite 5|9

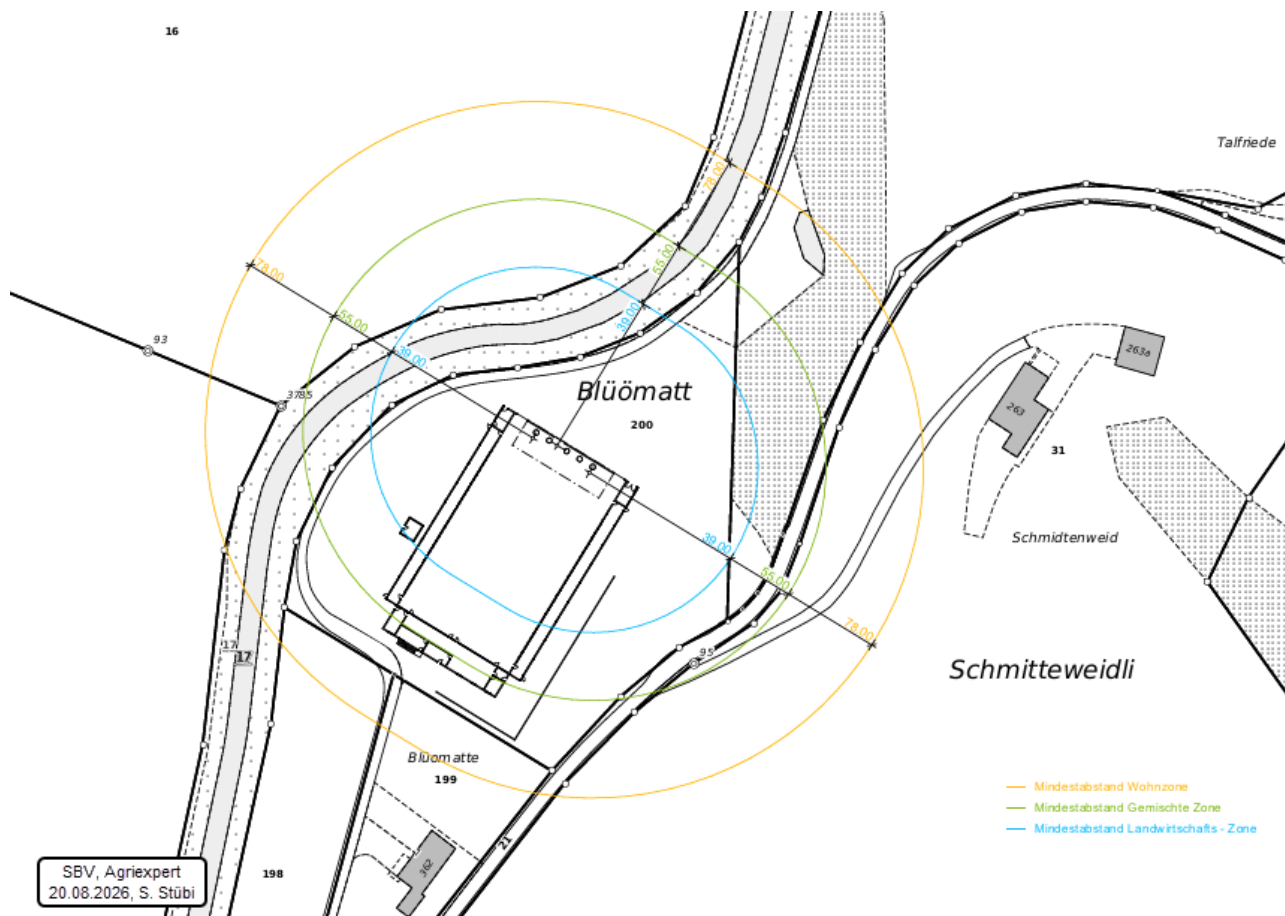


Abbildung 2: Hüllkurvendarstellung

4.2. Ammoniak

Der Regierungsrat des Kanton Luzerns hat den kantonalen Massnahmenplan II (Luftreinhaltung und Teilplan Ammoniak in der Landwirtschaft, Fortschreibung 2020) in Kraft gesetzt. Dieser hat zum Ziel, die Ammoniakemissionen aus der Luzerner Landwirtschaft bis 2030 gegenüber dem Jahr 2014 um 20% zu reduzieren. Mit der Massnahme M2 sollen im Rahmen eines Baugesuches Massnahmen zur Verminderung von Ammoniakemissionen umgesetzt werden. Das Ziel des neuen Systems ist es, dass nicht mehr eine relative Reduktion der Ammoniakemissionen im Vergleich zur Situation vor dem Bauvorhaben im Zentrum steht, sondern der Einsatz von emissionsmindernden baulichen Massnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Zur Verminderung der Ammoniakemissionen müssen vorliegend 30 Punkte durch emissionsmindernde Massnahmen erreicht werden. Dabei ergeben sich 12 Punkte durch die > 70 GVE-Tierplätze, welche vom Baugesuch direkt betroffen sind und 18 Punkte aus dem Tierbesatz, da die Standorte über keine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen (vgl. Stellungnahme vom 22. Juli 2022 vom LAWA).

Zur Einhaltung des Massnahmenplans Ammoniaks werden nachfolgende bauliche Massnahmen zur Ammoniakminderung getroffen:

- **Hochdruckvernebelungsanlage (2 Punkte)**
Im Stall wird eine Hochdruckvernebelungsanlage eingebaut, um die Stalltemperatur zu verringern und den Staub zu binden.
- **Kottrocknung (1 Punkt)**
Im Stall werden zwei Linien Nestanlagen mit je 49.7 Meter Gesamtlänge eingebaut. Beidseitig der Nestanlage ist eine Rostbreite von 2.3 Meter Breite vor den Nestöffnungen angeordnet. Mittels der Einspeisung von Luft, mittig aus Rohren unter dem Nest kann der Kot getrocknet werden. Durch die schnelle Trocknung wird der enzymatische Abbau von Harnsäure zu Ammoniak gestoppt (vgl. Beilage 2).
- **Mistlager geschlossen (2 Punkte)**
Der Mist wird beim Entmisten des Stall in eine Mulde geführt, welche am selben Tag noch in eine Biogasanlage abgeführt wird. Damit ist zur keiner Zeit Mist der Witterung ausgesetzt.
- **Abluftreinigungsanlage (12 Punkte)**
Wie bereits unter Ziffer 2.1 beschrieben soll ein 1-stufiger Chemowäscher mit Tröpfchenabscheider (Pollo L) der Firma Inno + B.V., DLG-Prüfbericht 6344, eingebaut werden. Der Mindestabscheidungsgrad von Ammoniak liegt im Winter bei 85.5 % und im Sommer bei 74.9 %. Die Geruchsemissionen liegen gemäss Prüfbericht unter 300 Geruchseinheiten (vgl. Beilage 3).
- **Bestandesreduktion je 5 GVE im Vergleich zur Situation vor Baugesuch (2 Punkte)**
Über alle vier Standorte wurden im Durchschnitt der letzten drei Jahre (2023, 2024 und 2025, vgl. Beilage 4, 5 und 6) 34'057 Tiere gehalten. Dies entspricht 340.57 GVE. Der künftige Tierbestand beträgt 29'700 Tiere (10'600 Tiere Standort Blüömmatt, 10'600 Tiere Standort Knubel und 8500 Tiere Standort Ufhusen). Die entspricht 297 GVE. Damit wird der Tierbestand um 43.57 GVE reduziert. Damit können 16 Punkte angerechnet werden (vgl. Beilage 7).

Gesamthaft werden damit 33 Punkte erzielt. Die Anforderungen des kantonalen Massnahmenplans Ammoniak II werden damit erfüllt.

4.3. Lärm

Der Neubau Elterntierstall ist mit einer Gleichdrucklüftung und einer Abluftreinigungsanlage (ALURA) geplant. Laut dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 Art. 11 Abs. 1 müssen Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt werden. Absatz 2 besagt, unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technischen und betrieblichen möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 ist massgebend für den Schutz des Lärms von aussen. Gemäss Art. 7 Abs. 1b müssen neue ortsfeste Anlagen die Lärmemissionen so weit begrenzen, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmemissionen die Planwerte nicht überschreiten.

Der Lärmnachweis für das vorliegende Bauprojekt wird nachgereicht.

4.4. Gewässerschutz

Die Schwefelsäure für die Abluftreinigungsanlage wird nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften im Tankraum gelagert. Das Abschlammwasser der Abluftreinigungsanlage wird in einem 8 m³ GFK-Tank gesammelt und 3-Mal jährlich abgeführt. Durch den Einsatz von Schwefelsäure verfügt das Abschlammwasser über einen pH-Wert von rund 3.5, weshalb das Abschlammwasser nicht als Zwischenlager in die Güllengrube für den Abtransport eingeleitet werden kann.

Das Reinigungswasser des Stalls wird in die projektierte 30 m³ grosse Güllengrube geleitet. Das Schmutzwasser aus den sanitären und betrieblichen Einrichtungen (WC, Küche, Sortierraum etc.) wird direkt der Kanalisation zugeführt.

Die beiliegende Berechnung der Lagerkapazitäten für Hofdünger und Abwasser zeigt, dass die gesetzlich geforderte Lagerdauer von fünf Monaten für Gülle und sechs Monaten für Mist deutlich überschritten wird. Die vorhandenen Lagerkapazitäten reichen für 6,1 Monate bei Gülle beziehungsweise 22,1 Monate bei Mist (vgl. Beilage 8). Da die Bell Schweiz AG den anfallenden Hofdünger nicht selbst landwirtschaftlich verwerten kann, wird dieser vollständig vom Betrieb abgeführt und in Biogasanlagen verwertet. Die jeweiligen Abfahren werden ordnungsgemäss über HODUFLU gemeldet.

Das Dachwasser des projektierten Neubaus wird in eine Sickergrube geleitet. Der Überlauf der Sickergrube führt in den Bach.

4.5. Naturgefahren

Gemäss der im Internet zugänglichen Gefahrenkarte des Kanton Luzerns befindet sich der Projektstandort für den Ersatzneubau ausserhalb des Gefahrenbereichs. Die hangseitig projektierte Stützmauer kommt an den Rand des Gefahrenbereichs für Rutschungen zu liegen. Um die Liegenschaft vor möglichen Rutschungen zu schützen, wird die Stützmauer 0.2 m höher als das natürliche Terrain erstellt.

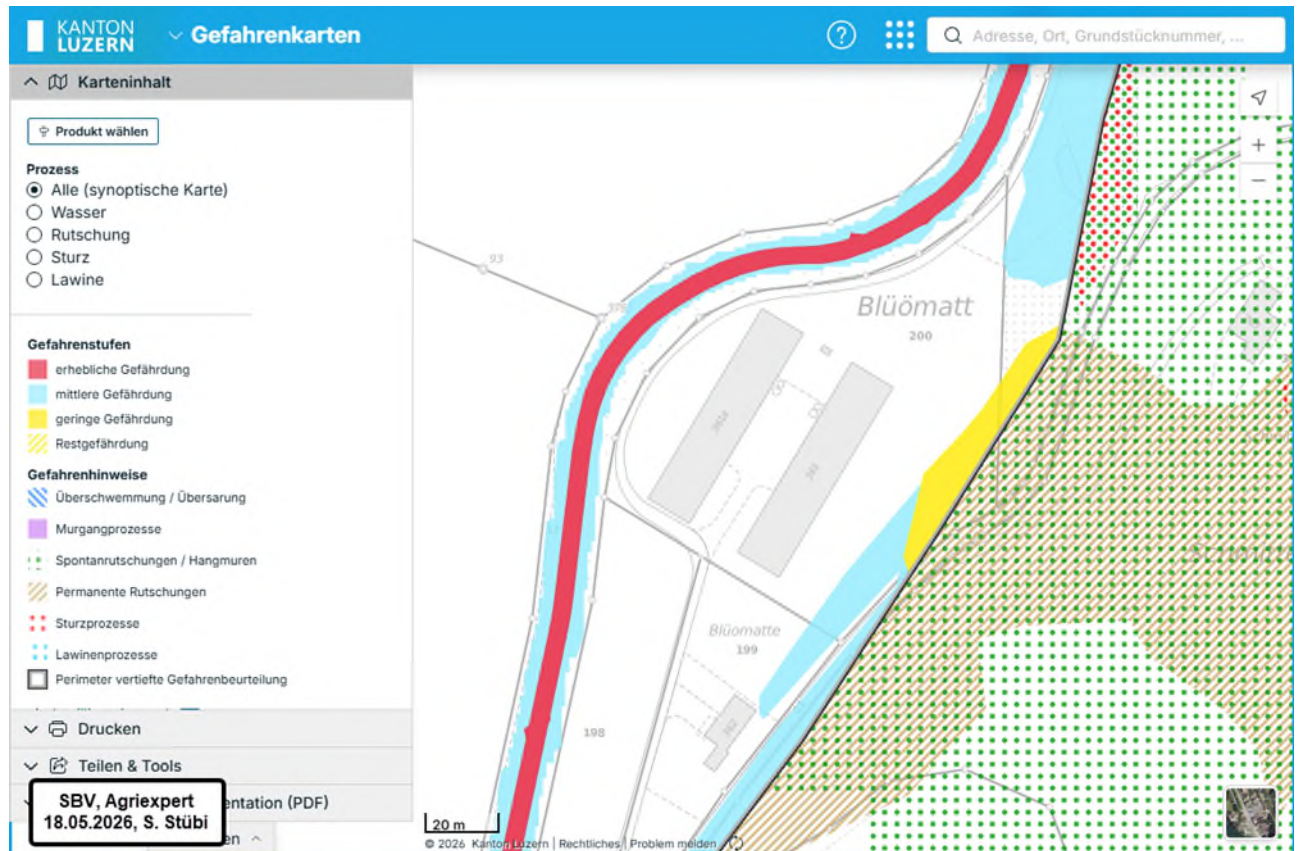


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gefahrenkarte des Kanton Luzerns mit dem Projektstandort

Seite 9|9

Wir bitten den Gemeinderat, das vorliegende Baugesuch wohlwollend zu prüfen und in unterstützendem Sinne den kantonalen Stellen weiterzuleiten. Gerne erwarten wir die Baubewilligung.

Gerne zeigen wir Ihnen und den kantonalen Fachstellen die Situation auch bei einem Augenschein vor Ort.

Bei weiteren Fragen oder für die Vereinbarung eines Augenscheintermins stehen Ihnen Michael Kiser von der Bell Schweiz AG (058 326 84 00) sowie Sarah Stübi vom Schweizer Bauernverband, Agriexpert in Brugg (056 462 52 61) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Agriexpert

Hansueli Schaub
Fachverantwortlicher
Bewertung & Recht

Sarah Stübi
Expertin
Bewertung & Recht

Hergiswil, den _____

Stephan Wolf
Leiter Organisation Einheit Geflügel
Bell Schweiz AG

Michael Kiser
Leiter Kükenproduktion
Bell Schweiz AG

Beilage 1: Berechnung Mindestabstand nach FAT 476 – 1995 mit ALURA

Beilage 2: Kalkulation Kotbelüftung

Beilage 3: DLG-Zertifikat 6344 Pollo L

Beilage 4: Betriebsdatenblatt 2023

Beilage 5: Betriebsdatenblatt 2024

Beilage 6: Betriebsdatenblatt 2025

Beilage 7: Berechnung Tierbesatz

Beilage 8: Berechnung Hofdüngerlagerkapazität